

## I. Netzanschlusskosten (Hausanschluss) gemäß § 9 NAV

Mit der Zahlung der Hausanschlusskosten sind die Material- und Montagekosten für den Hausanschluss, gerechnet von der Straßenmitte (Kabelnetz) bis zum Hausanschluss selbst, enthalten. Weiterhin sind die Montage des Hausanschlusskastens, die Zählersetzung und die anschließende erste Inbetriebnahme der Anlage enthalten. Nicht enthalten sind die dazu gehörenden Erdarbeiten nebst der Kernbohrung mit entsprechender Abdichtung. Die Erdarbeiten auf dem privaten Grundstück sind in Eigenregie durchzuführen. Die Erdarbeiten auf dem öffentlichem Grund sind in Eigenregie mit einer konzessionierten Fachfirma durchzuführen. Werden auf Veranlassung des Anschlussnehmers weitere Zähler gesetzt, wird der zusätzliche Aufwand berechnet. Die Stromtragungsfähigkeit (Querschnitt) des Hausanschlusses wird von den Gemeindewerken nach den technischen Gegebenheiten festgelegt. Die Herstellung sowie die Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers können unter Verwendung der von den Gemeindewerken Schönkirchen zur Verfügung gestellten Vordrucke in Auftrag gegeben werden.

### 1. Hausanschluss I (Standard)

Für die Herstellung des Standard Hausanschlusses bis 63 A, Größe NH 00 wird für die Versorgung in Niederspannung folgende Pauschale berechnet:

1. Hausanschluss bis 15 m Anschlusslänge = 845,25 € (1.005,85 € brutto)
2. Mehrlänge (auf volle m gerundet) = 13,50 €/m (16,06 €/m brutto)

### 2. Hausanschluss II

Für die Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten abweichend von Ziffer 1 nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Wesentliche Abweichungen von üblichen Netzanschlüssen sind Kostenabweichungen in Höhe von 50% gegenüber den durchschnittlich üblichen Hausanschlusskosten.

### 3. Kurzzeitig genutzter Anschluss (Baustromanschluss)

Gemäß Ziffer 3.6 der „Ergänzenden Bedingungen“ werden für das An- und Abklemmen der kundeneigenen Anlage an das Niederspannungsnetz der Gemeindewerke Schönkirchen nachfolgende Pauschalen berechnet:

1. **Baustromanschluss I** (am Schaltschrank) = 150,00 € (178,50 € brutto)
2. **Baustromanschluss II** (auf dem Grundstück) = 300,00 € (357,00 € brutto)  
Voraussetzung ist die anteilige Nutzung des offenen Verlegegrabens für die Gas- und Wasserversorgung bzw. für die Abwasserentsorgung.

## II. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

Für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den Grundsätzen der Ziffer II. der „Ergänzenden Bedingungen“. Die Leistungsanforderung beim Haushalt gilt im Sinne von Ziffer II.5. der „Ergänzenden Bedingungen“ als im „außergewöhnlichen Umfang“ erhöht, wenn der Anschlusswert um 20% über der Erstanmeldung liegt. Der vom Kunden zu zahlende pauschalisierte Baukostenzuschuss in einem bestehenden typischen Versorgungsbereich setzt sich aus dem Grundpreis auf der Basis des Standard-Hausanschlusses und einem Preis für die Leistungserhöhung zusammen:

1. Grundpreis für **Hausanschluss I (Standard)** bis 63 A, entsprechend 39 kW = 233,10 € (277,39 € brutto)
2. Preis für die Leistungserhöhung  
Der Preis für die Leistungserhöhung ist abhängig von der vorzuhaltenden Leistung in Abhängigkeit der erforderlichen verfügbaren Sicherungsgröße. Preis für den BKZ je 1 kW zusätzlich = 25,90 € / kW (30,82 € / kW brutto). Auf die jeweilige Größe der Sicherung bezogen bedeutet dies:
  - 2.1 BKZ für 3 x 63 A = 233,10 € (277,39 € brutto)
  - 2.2 BKZ für 3 x 80 A = 518,00 € (614,42 € brutto)
  - 2.3 BKZ für 3 x 100 A = 828,80 € (986,27 € brutto)
  - 2.4 BKZ für 3 x 125 A = 1.243,20 € (1.479,41 € brutto)
  - 2.5 BKZ für 3 x 160 A = 1.813,00 € (2.157,47 € brutto)
  - 2.6 BKZ für 3 x 200 A = 2.460,50 € (2.928,00 € brutto)
  - 2.7 BKZ für 3 x 224 A = 2.849,00 € (3.390,31 € brutto)
  - 2.8 BKZ für 3 x 250 A = 3.263,40 € (3.883,45 € brutto)

## III. Kosten für die Änderung des Netzanschlusses

Die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses werden pauschal berechnet und beinhalten als wesentliche Berechnungsbestandteile die Materialkosten sowie die Lohnkosten für Montage u. Installation. Die Preise gelten innerhalb der üblichen Dienstzeiten:

- Montag: 09:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr  
Mittwoch: 07:30 - 12:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr  
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten wird werktags ein Aufschlag in Höhe von 50%, an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 100 % berechnet.

### 1. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

#### 1.1 Inbetriebsetzung

Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist mit den Netzanschlusskosten abgegolten. Bei jeder weiteren Inbetriebsetzung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € (59,50 € brutto) berechnet.

#### 1.2 Vergebliche Inbetriebsetzung

Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen und bei sonstigen von Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € (59,50 € brutto) berechnet.

#### 1.3 Kosten für den Zählerwechsel

Für die Auswechslung von Mess- und / oder Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Kunden sowie für die Anbringung zusätzlicher Mess- und Steuereinrichtungen wird je Kundenanlage eine Pauschale in Höhe von 50,00 € (59,50 € brutto) berechnet.

#### 1.4 Auswechseln von Hausanschluss-Sicherungen

- bis 100A = 40,14 € (47,77 € brutto)
- bis 160A = 41,10 € (48,91 € brutto)

#### 1.5 Austausch eines Hausanschluss-Kastens aufgrund einer Leistungserhöhung

- bis 100A = 225,00 € (267,75 € brutto)
- bis 160A = 250,00 € (297,50 € brutto)

### 2. Plombenverschlüsse

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Gemeindewerke Schönkirchen - wird eine Pauschale in Höhe von 37,50 € (44,63 € brutto) berechnet.

### 3. Prüfung der Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 (2) des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung übernehmen die Gemeindewerke Schönkirchen, falls die Messabweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten anteilig in Form eines Pauschalpreises von 50,00 € (59,50 € brutto) zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der genehmigten Gebührenordnung für Beglaubigungen.

### 4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Messeinrichtungen

Für die Unterbrechung sowie für die Wiederherstellung des Anschlusses werden je erforderlicher Anfahrt 37,50 € (44,63 € brutto) berechnet.

## IV. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Preise unterliegen der jeweils gültigen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Die angegebenen Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.